

50. 1. Ist §. 270 des preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, betreffend das Abhalten vom Mit- oder Weiterbieten bei öffentlichen Versteigerungen, neben dem Reichsstrafgesetzbuche in Kraft geblieben?

2. Findet zwischen der Erpressung (§. 253 R.St.G.B.'s) und der Anstiftung zu dem Vergehen gegen §. 270 preuß. St.G.B.'s Gesetzeskonkurrenz statt?

Preuß. St.G.B. §. 270.

R.St.G.B. §§. 48, 253.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 §. 2.

IV. Straffenat. Ur. v. 6. März 1888 g. S. Rep. 21/88.

I. Landgericht Schweidnitz.

Aus den Gründen:

In Übereinstimmung mit der von der Revision herangezogenen, auch vom Vorderrichter erwähnten, zunächst freilich zu Art. 412 Code pénal ergangenen Entscheidung des ersten Straffenates des Reichsgerichtes vom 27. März 1884,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 220,

kann der Revision zugegeben werden, daß die das Abhalten vom Mit- oder Weiterbieten bei öffentlichen Versteigerungen mit Strafe bedrohende Vorschrift des §. 270 des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, als eine Materie betreffend, welche nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches ist, neben demselben in Kraft geblieben ist (vgl. §. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870). Ist hiernach das Abhalten vom Mit- oder Weiterbieten auch jetzt noch als strafbare Handlung anzusehen, so ergibt sich ohne weiteres — die von der Revision angezogene Entscheidung des vormaligen preußischen Obertribunales in Oppenhoff's Rechtsprechung Bd. 2 S. 73 betrifft zwar einen ähnlichen Fall, entscheidet aber eine ganz andere Frage —, daß die Anstiftung zu derselben nach Maßgabe des §. 48 R.St.G.B.'s strafbar ist.

Verfehlt sind indes die weiteren, an diese Vordersätze sich anschließenden Ausführungen der Revision. Die sog. Gesetzeskonkurrenz, aus welcher die Revision die ausschließliche Anwendung des §. 270 preuß. St.G.B.'s in Verbindung mit §. 48 R.St.G.B.'s gegenüber den vom Vorderrichter angewendeten §§. 253. 43 R.St.G.B.'s herleiten will, besteht, wie das Reichsgericht in stehender Rechtsübung angenommen hat, darin, daß der Thatbestand eines Strafgesetzes begrifflich die Merkmale eines anderen in sich schließt, letzterer also in ersterem aufgeht, oder doch daß beide Thatbestände sich insoweit decken, als nur durch das Hinzutreten des einen oder anderen Thatbestandsmerkmals' zu dem einfachen Thatbestande der speziellere entsteht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 106, Bd. 6 S. 243,

Bd. 7 S. 116, Bd. 9 S. 261, Bd. 12 S. 223.

Dann kommt allerdings das speziellere Gesetz zur ausschließlichen Anwendung, gleichgültig ob dasselbe insolge des unterscheidenden Merk-

males einen mit schwererer Strafe bedrohten, oder einen milder zu bestrafenden Thatbestand enthält, wie dies aus einer Vergleichung des Raubes (§. 249 St.G.B.'s) einerseits und der Entwendung von Nahrungsmitteln (§. 370 Nr. 5 R.St.G.B.'s) andererseits mit dem beiden zu Grunde liegenden einfachen Thatbestande des Diebstahles (§. 242 R.St.G.B.'s) anschaulich wird.

Eine Gesetzeskonkurrenz in dem eben umschriebenen Sinne findet indes zwischen der Erpressung (§. 253 R.St.G.B.'s) und der Anstiftung zu dem Vergehen des §. 270 preuß. St.G.B.'s nicht statt. Selbst wenn man das in letzterem Gesetze näher bestimmte Abhalten vom Bieten bei einer Versteigerung als die Handlung betrachtet, zu welcher genötigt werden soll, die sich nur durch ihre besondere Beschaffenheit von dem allgemeinen Thatbestandsmerkmale „Handlung“ im §. 253 R.St.G.B.'s unterscheidet, wenn man weiter das zur Anstiftung nach §. 48 R.St.G.B.'s gehörige „vorsätzliche Bestimmen eines anderen durch Drohung“ dem „Nötigen eines anderen durch Drohung“ in §. 253 gleichstellt: so wird doch das fernere Thatbestandsmerkmal des §. 253 „um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen“ durch die Anstiftung keineswegs erfüllt. Der gesetzliche Thatbestand der Anstiftung zu dem Vergehen des §. 270 preuß. St.G.B.'s unterscheidet sich daher von dem einfachen Thatbestande der Erpressung nicht bloß durch das Hinzutreten der besonderen Eigenschaften der Handlung, zu welcher genötigt wird, sondern auch durch die Abwesenheit des eben gedachten subjektiven Thatbestandsmerkmals. Das Fehlen dieses Thatbestandsmerkmals des §. 253 a. a. O. steht auch der Annahme der Gesetzeskonkurrenz zwischen diesem Paragraphen und dem §. 270 preuß. St.G.B.'s selbst entgegen. Liegt hiernach die behauptete Gesetzeskonkurrenz in keiner Weise vor, so kann in der Nichtanwendung des §. 270 preuß. St.G.B.'s und §. 48 R.St.G.B.'s seitens der Vorinstanz eine Verletzung weder dieser Gesetze noch der §§. 2. 3 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 noch der Rechtsgrundsätze von der Gesetzeskonkurrenz gefunden werden.